



Stadt Rottenburg am Neckar

Satzung

über den Kostenersatz für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)

vom 12.11.2013

mit Änderung vom 26.07.2016



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 26 Abs. 2, § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 12.11.2013 folgende Satzung mit letzter Änderung vom 26.07.2016 beschlossen:

§ 1 Kostenersatz

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall wird Ersatz der der Feuerwehr durch den Einsatz unmittelbar entstandenen Kosten verlangt.
- (2) Für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar i.S.v. Abs. 1 wird Kostenersatz verlangt,
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.
- (3) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt.
- (4) Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,



3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
 5. der Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst.
- (5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (6) Hat der Kostenersatzschuldner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist für ihn ein Betreuer bestellt, so kann der Kostenersatz auch gegenüber demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt oder gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs geltend gemacht werden. Ist der Kostenersatzschuldner von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, gilt Satz 1 für den anderen entsprechend.

Auf Antrag eines Minderjährigen kann die Begleichung dessen Kostenersatzpflicht - mit Zustimmung seines Sorgeberechtigten - auch durch freiwillige Arbeitsleistung zugelassen werden.

- (7) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (8) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (9) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

§ 2 Kostenersatzbefreiung

Folgende Leistungen der Feuerwehr im Stadtgebiet sind kostenfrei:

Der Einsatz

1. bei Schadenfeuern (Bränden),
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder dergleichen verursacht sind,
3. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

§ 1 Abs. 2, 4 und 5 bleiben hiervon unberührt. Des Weiteren sind Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, kostenpflichtig.

§ 3 Überlandhilfe, Amtshilfe

- (1) Für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe und Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes oder des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Leistungen, für die das Land keine Richtsätze bestimmt hat, werden nach dieser Satzung berechnet.



§ 4 Leistungsgebühr

Für die Erstellung des Leistungsbescheids nach § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg mit der Anforderung des Kostenersatzes für einen Feuerwehreinsatz ist eine Leistungsgebühr i. H. v. 116,08 EUR pro Leistungsbescheid fällig.

Der Gebührenschuldner bestimmt sich nach § 1 Abs. 4 bis 7.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Die Kosten der Geräte im Fahrzeug einschließlich der Betriebskosten, sind in den Fahrzeugkosten enthalten.
- (2) Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Für angetretene, aber nicht abgerückte Feuerwehrangehörige wird je Person eine halbe Stunde berechnet, soweit diese nicht separat aufgeführt sind und unabhängig vom Fahrzeug zum Einsatz kommen. Bei der Ermittlung der Personalkosten werden angefangene Stunden halbstündig berechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort einschließlich der Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten (Aufrüsten, Reinigungsarbeiten, usw.) berechnet. Bei Überlandhilfen finden die speziellen Regelungen Anwendung.

- (3) Die Kosten für Einsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten der eingesetzten und angetretenen Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses);
 2. den Fahrzeugkosten der eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses);
 3. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden und den Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten.

Auslagen des während des Einsatzes verwendeten bzw. verbrauchten Materials und der Hilfsstoffe.

Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr, bei unbefugter Alarmierung und bei widerrufenen Anforderungen der Feuerwehr mit Antreten der Feuerwehrleute.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids der Stadt an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.



§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 26.07.2016

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Bemerkung:

Folgende Satzungsänderungen wurden eingearbeitet:

- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (FwKS) vom 14.12.2010
Bekanntmachung in den Rottenburger Mitteilungen am 17.12.2010
Inkrafttreten: 01.01.2011
 - 1) Einleitung: Änderung der Rechtsgrundlage im FwG (Satzungsänderung vom 14.12.2010),
 - 2) § 1 erhält neue Fassung (Satzungsänderung vom 14.12.2010),
 - 3) § 2 erhält neue Fassung (Satzungsänderung vom 14.12.2010),
 - 4) § 4 erhält neue Fassung (Satzungsänderung vom 14.12.2010),
 - 5) § 5 erhält neue Fassung (Satzungsänderung vom 14.12.2010),
 - 6) § 6 Abs. 2 erhält neue Fassung (Satzungsänderung vom 14.12.2010),
 - 7) § 7 Abs. 2 wird aufgehoben (Satzungsänderung vom 14.12.2010),
 - 8) Das Verzeichnis der Kostenersätze als Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (FwKS) erhält eine neue Fassung (Satzungsänderung vom 14.12.2010).

- Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (FwKS) vom 12.11.2013
Bekanntmachung in den Rottenburger Mitteilungen am 22.11.2013
Inkrafttreten: 01.01.2014
 - 1) Das Verzeichnis der Kostenersätze als Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (FwKS) erhält eine neue Fassung unter Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3 (Satzungsänderung vom 12.11.2013).



Verzeichnis der Kostenersätze

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

1. Personal

- 1.1 für Einsätze nach § 1 der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (FwKS)
je Feuerwehrfrau / -mann 39,76 EUR/Std.
- 1.2 Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Kostenersatz nach 1.1 um 12,00 EUR je zu entschädigendem Einsatz.
- 1.3 Bei einer Einsatzdauer von mehr als vier Stunden erhöht sich der Kostenersatz nach 1.1 um einen Erfrischungszuschuss von 12,00 EUR (vgl. § 16 Abs. 1 S. 4 FwG).
- 1.4 Feuersicherheitsdienst
je Feuerwehrfrau / -mann 19,88 EUR/Std.

2. Fahrzeuge

- 2.1 Kommandowagen (Einsatzleiter/Kommandant) 16,00 EUR/Std.
- 2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / LF 8/6) 120,00 EUR/Std.
- 2.3 Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6) 83,00 EUR/Std.
- 2.4 Mittleres Löschfahrzeug (MLF) 83,00 EUR/Std.
- 2.5 Einsatzleitwagen (ELW 1) 34,00EUR/Std.
- 2.6 Mannschaftstransportwagen (MTW) 20,00 EUR/Std.
- 2.7 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 43,00 EUR/Std.
- 2.8 Kleineinsatzfahrzeug (KEF) 20,00 EUR/Std.
- 2.9 Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / LF 8/6) 120,00 EUR/Std.
- 2.10 Löschgruppenfahrzeug (LF 16 / LF 16/12) 170,00 EUR/Std.
- 2.11 Löschgruppenfahrzeug (LF 20 KatS) 133,00 EUR/Std.
- 2.12 Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16) 170,00 EUR/Std.
- 2.13 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) 120,00 EUR/Std.
- 2.14 Rüstwagen (RW 2) 187,00 EUR/Std.
- 2.15 Schlauchwagen (SW 2000) 54,00 EUR/Std.
- 2.16 Gerätewagen-Sonder (GW-S) 54,00 EUR/Std.
- 2.17 Gerätewagen-Transport/Logistik (GW-T/L) 54,00 EUR/Std.
- 2.18 Vorausrüstwagen (VRW) 51,00 EUR/Std.
- 2.19 Drehleiter (DL 23/12) 264,00EUR/Std.
- 2.20 Anhängeleiter (AL 18) 2,19 EUR/Std.
- 2.21 Schlauchanhänger 0,88 EUR/Std.
- 2.22 Anhänger Öl 2,56 EUR/Std.
- 2.23 sonstige Anhänger (Umwelt, Logistik, TS 8/8) 1,00 EUR/Std.